

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 29. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenggegenstand**

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, monatlich wie folgt festgesetzt:

für den Krippenbereich:

Ganztagsgruppe von 08.00 bis 16.00 Uhr	360,00 Euro
----------------------------------------	-------------

Für die Betreuung in einem Früh- und/oder Spätdienst werden für jeweils 30 Minuten Betreuungszeit monatlich 9,00 Euro erhoben.

für den Kindergartenbereich:

Vormittagsgruppe von 08.00 bis 12.00 Uhr	115,00 Euro
Integrative Halbtagsgruppe von 08.00 bis 14.00 Uhr	172,50 Euro
Ganztagsgruppe von 08.00 bis 16.00 Uhr	230,00 Euro

Für die Betreuung in einem Früh- und/oder Spätdienst werden für jeweils 30 Minuten Betreuungszeit monatlich 9,00 Euro erhoben.

- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Teilbeträgen gemäß § 3 zu entrichten ist. Die Monatsgebühr ist jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Teilbetrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Teilbetrag.
- (3) Der monatliche Teilbetrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vorübergehend geschlossen wird.

#### **§ 5 Mahlzeiten**

Das Kind erhält auf Wunsch der Sorgeberechtigten Mittagessen sowie kleine Zwischenmahlzeiten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand direkt mit den Sorgeberechtigten monatlich abgerechnet und sind neben dem monatlichen Teilbetrag zu entrichten.

## **§ 6 Zahlungsverzug**

Kommen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - gültig ab dem 01. Juli 2000 - in der jeweils gültigen Fassung).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2005 außer Kraft.

Dassendorf, den 13.07.2010

---

Martina Falkenberg  
Bürgermeisterin